

am Queckborn“ herbeizog, und des Abbruchs, welcher dadurch den Einkünften der Kreuzkirche geschah, höheren Ortes mit der Hindeutung Beschwerde zu führen, daß es unter solchen Umständen der heiligen Kreuzkirche bald an Mitteln zur Unterhaltung der steinernen Brücke fehlen würde. Herzog Georg suchte in Folge dessen durch seinen Gesandten in Rom dahin zu wirken, daß die Kapelle am Queckborn der Kreuzkirche incorporirt und ihre Almojen zu den Almojen der Kreuzkirche zur Unterhaltung der Brücke geschlagen würden, ohne daß weder Bischof noch Pfarrer einen Antheil daran haben sollten.*) Das Ergebniß war bald nachher eine Cassationsbulle für die Kapelle von Leo X. Dem Brückenamte stand der Blutbann zu, der durch das Beil geübt wurde, das zum Zeichen des Obergerichts des Brückenmeisters am Anfange der Brücke aufgehängt war. Hase will auch in diesem Beile eine Hindeutung auf das flämische Recht und auf die Niederlande erkennen, von wo aus sich die Verehrung des heiligen Leichnams über Europa verbreitete. Ebenso findet er in dem Siegel, welches das Brückenamt im Jahre 1400 führte, eine Aehnlichkeit mit einem Calandsiegel in Blumenberg's Abbildungen des Calands (Chemnitz 1721). Es zeigt dieses Brückenamtsiegel, wovon Schramm (S. 21) eine Abbildung giebt, ein Crucifix mit der Jahreszahl 1400 und einer zum Theil unleserlichen Umschrift, und man braucht hinsichtlich dieses Crucifixes bei der nahen Beziehung des Brückenamtes zur Kreuzkirche kaum nach einer fernere liegenden Deutung zu suchen. In einem anderen Brückenamtsiegel vom Jahre 1591 ist bereits das Wappen des Dresdener Rathes aufgenommen, das aber ebenfalls noch ein Kreuz trägt.**)

Hinsichtlich des Brückenzolles ist bereits früher des Antheils gedacht worden, welcher den Burggrafen von Dohna zustand, deren Wappen, ein blaues Schild mit zwei silbernen Hirschgeweihen, zur Bestätigung ihres Anrechtes an einem der Brückenpfeiler eingehauen war. Ob dieses Anrecht wirklich auf jenen Conrad von Dohna, der zur Zeit König Ludwig's (Ludwig's des Frommen Sohn) lebte und der Urheber der ersten rohen Ueberbrückung des Elbstroms gewesen sein soll, oder auch nur auf eine Beisteuer der ehemals mächtigen und reichen Burggrafen von Dohna zu den Kosten der Erbauung der Elbbrücke zurückdeutet, wofür ihnen der dritte Theil des Brückenzolles zuständig wurde, gehört zu den Fragen, zu deren entschiedener

*) Georg's Instruction, auf welche wir wie auf die Queckbornkapelle und ihre Gründung zur gehörigen Zeit zurückkommen werden, setzt die alten Beziehungen der Brücke zur Kreuzkirche sehr ausführlich auseinander. Vergl. Weck's Chronik S. 280 (wo es allerdings heißt, daß um das Jahr 1514 sich eine Wallfahrt zu dem Queckborn ereignet, in deren Folge auf Ansuchen Eisenberger's der Bischof Johann seine Concession zur Erbauung einer Kapelle gegeben habe, während die Concession sowohl als auch die Beschwerde des Brückenmeisters und Georg's Instruction schon dem Jahre 1512 angehören), Schramm's Brückenbuch S. 10 Doc. X. und XI.; Calles Ser. Episcop. S. 333; Hase's Dipl. Gesch. II. S. 145; Urkundenbuch S. 406—409.

**) In Bezug auf spätere Verhältnisse mag hier im Voraus auf Herzog Georg's Begnadigungsbrief an den Rath zu Dresden „über die Hals- und Erbgerichte auf der Elbbrücke daselbst und der heil. Kreuzkirche Gütern“ d. a. 1502 (Schramm Doc. XX.; Hase's Urkundenbuch Nr. 207) und Kurfürst Johann Georg's III. Rescript d. Dresden den 31. Januar 1683, an den Oberamtmann zu Dresden (Johann Sigismund Leister), die Bestätigung der dem Rathe auf der Elbbrücke zustehenden Obergerichte enthaltend (Schramm Doc. 33), sowie auf die gründliche Schrift des verstorbenen Bürgermeisters Neubert: „Ueber die Rechtsverhältnisse der Dresdener Elbbrücke“ (als Manuscript gedruckt) verwiesen sein.